Radikal gerecht?
Eine Kritik an Thomas Straubhaar

Ronald Blaschke, November 2017

Wenn der Schweizer Thomas Straubhaar ein Buch mit dem Titel „Radikal gerecht. Wie das bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert“ (Straubhaar 2017) veröffentlicht, hat das eine gewisse Brisanz: Straubhaar befürwortete 2005 und lobte 2012 Hartz IV – also das Gegenteil des Grundeinkommens. Bereits 2007 legte er aber erstmals Eckpunkte seines Grundeinkommenskonzepts dar. Bei der Schweizer Volksabstimmung zum Grundeinkommen wollte er nicht für das Grundeinkommen votieren. Im Folgenden sollen die Auffassungen von Thomas Straubhaar zu den Hartz-Reformen, seine Begründung und Ausgestaltung des Grundeinkommens dargelegt und kritisiert werden.

1. Befürwortung von Hartz IV im Jahr 2005 und Lob im Jahr 2012

Straubhaar initiierte 2005 gemeinsam mit Bernd Lucke (Mitglied des Europäischen Parlaments, Ex-Bundessprecher der AfD, zeitweilig Bundesvorsitzender von ALFA, Professor für Makroökonomie an der Universität Hamburg) und mit Michael Funke (Professor der Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg) den Hamburger Appell, der durch eine Anzeigenserie der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, in die breite Öffentlichkeit getragen wurde. In diesem Appell von 2005 findet sich folgende Forderung in Übereinstimmung mit Hartz IV als Kombilohnmodell: „Eine Kompensation der Geringverdienenden durch den Sozialstaat ist in gewissem Umfang möglich. Aber dafür muss die Sozialpolitik von Lohnersatzleistungen zu Lohnzuschüssen wechseln. Das deutsche System der Lohnersatzleistungen von der Sozialhilfe über das Arbeitslosengeld bis zur subventionierten Frührente erzeugt Lohnansprüche, die der Markt nicht mehr befriedigen kann. Gegen die Kräfte der Globalisierung kann der Sozialstaat nur verteidigt werden, wenn er nicht mehr als Konkurrent der privaten Wirtschaft auf dem Arbeitsmarkt, sondern als Partner agiert. Das System der aktivierenden Sozialhilfe zeigt einen praktikablen Weg.“ Straubhaars Auffassung von 2005 ist im Kern: Globalisierung erfordere, dass Sozialpolitik den

Markt, die Unternehmen unterstütze. Über den Staat vermittelt sollen die Steuerzahler Niedriglöhne mitfinanzieren, Sozialhilfe soll Betroffene für den (Arbeits-) Markt aktivieren. Alles ein Fall neoklassischer Ökonomie, die den Sozialstaat in ihren Dienst nehmen will.

Im August 2012 lobte Straubhaar Hartz IV und damit verbundene Reformen in der FAZ: „Die Reformen waren für Deutschland insgesamt ein Segen, auch wenn viele Betroffene das sicher anders sehen. Hartz war die größte Arbeitsmarkt- und Sozialreform der Nachkriegszeit und überaus erfolgreich." Denn: „[…] entscheidend war der Mentalitätswechsel, der durch die kürzeren Bezugszeiten von Arbeitslosengeld befördert wurde. Dadurch stieg für viele Menschen der Druck, sich rasch nach einer neuen Arbeit umzuschauen, weil sonst sehr schnell Hartz-IV-Verhältnisse drohen." Deutlicher kann es nicht gesagt werden: Hartz IV sollte Druck auf die Lohnabhängigen aufbauen, der aktivierende Sozialstaat soll dem (Arbeits-) Markt dienen. Damit waren die Hartz-Reformen, die zur Verarmung vieler Erwerbsloser führten, in der Tat auch erfolgreich: Die sogenannte Konzessionsbereitschaft der Lohnabhängigen, also die Bereitschaft, gering entlohnte und unter der Qualifikation liegende Jobs anzunehmen, ist gestiegen (vgl. WSI-Mitteilungen 5/2011 und IAB-Kurzbericht 19/2007).

2. Eckpunkte des Grundeinkommenskonzepts von Straubhaar im Jahr 2007

Fünf Jahre *vor* dem Lob des „aktivierenden" Hartz-Sozialstaats legte Straubhaar im Jahr 2007 Eckpunkte seines Grundeinkommenskonzepts vor (vgl. Straubhaar/Hohenleitner 2007: 1-59). Sie lauten: ein Grundeinkommen auf der Höhe des Existenzminimums für alle Staatsbürger/innen (für Ausländer in Abhängigkeit von Aufenthaltsdauer) – berechnet werden Modelle für 400 bzw. 600 Euro Grundeinkommen (netto), Abschaffung aller steuer- und beitragsfinanzierten Sozialleistungen, Abschaffung des Kündigungsschutzes, von Sozialklauseln, von Mindestlöhnen und Flächentarifverträgen. Löhne sollen nur auf betrieblicher Ebene verhandelt werden. Für die Kranken- und Unfallversicherung solle es eine Grundversicherungspflicht geben (vgl. ebd: 12 f.; 17 f.).

3. Straubhaars Argumente gegen die Schweizer Volksabstimmung im Jahr 2016

Im Jahr 2016 erklärte Straubhaar, nicht für das Grundeinkommen bei der Schweizer Volksabstimmung zu votieren, weil es zu hoch sei: „Sie sind als Schweizer stimmberechtigt und haben Sympathien für die Idee. Werden Sie ein «Ja» einlegen? Straubhaar: Nein! Ich bin zu wenig risikofreudig, um einem solchen Systemwechsel bei so viel offen bleibenden Kernpunkten zuzustimmen. Zwei wesentliche Fragen sind nämlich ausgeklammert. So wird nichts über die Finanzierung gesagt und nichts über die konkrete Höhe des Grundeinkommens. Wie müsste das Grundeinkommen denn ausgestaltet sein? Ich bin ein Anhänger eines niedrigen Grundeinkommens, das nur die Existenz absichert. […] Die Befürworter in der Schweiz wollen jedoch ein hohes Grundeinkommen, was hohe Steuern mit sich bringen würde. Das wird die Arbeitsmotivation senken.“ (Interview in der Neuen Zürcher Zeitung am 27. Februar 2016) Auf Straubhaars These vom Zusammenhang zwischen der Höhe der Steuern bzw. des Grundeinkommens und der Motivation zur Lohn- bzw. Erwerbsarbeit werde ich weiter unten eingehen. Nur hier schon ein Faktum: Die in der Schweiz diskutierte und nicht im Text der Volksabstimmung 2016 genannte Höhe des Grundeinkommens von 2.500 CHF war in etwa 400 CHF (bzw. 350 Euro) höher als der Sozialhilfenettobetrag (vgl. MigrosMagazin) bzw. die Armutsrisikogrenze netto (vgl. Eurostat) in der Schweiz. Seine zweite Begründung, warum er nicht für das Grundeinkommen in der Schweiz votiert, lautet: „Braucht es bei einem bedingungslosen Grundeinkommen noch eine Sicherung durch den Mindestlohn oder den Kündigungsschutz?“ Straubhaar: „Nein, diesen Schutz braucht es nicht mehr. Das ist auch ein Unterschied zwischen Deutschland und der Schweiz. Die Schweiz hat keinen Kündigungsschutz und keinen Mindestlohn, sondern einen vergleichsweise liberalen Arbeitsmarkt. Deshalb setze ich mich für das Grundeinkommen in der Schweiz auch nicht ein.“ (Interview in der Neuen Zürcher Zeitung am 27. Februar 2016) Das Grundeinkommen sei also für Straubhaar in der Schweiz nicht nötig, weil der Arbeitsmarkt schon liberalisiert sei – liberalisiert gemäß seiner Vorstellung, die er bereits 2007 in seinem Grundeinkommenskonzept darlegte – Abschaffung des Kündigungsschutzes und des Mindestlohns.

4. Wer ist Thomas Straubhaar?

Thomas Straubhaar ist seit 1999 Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg. Er war von 1999 bis 2005 Präsident des Hamburgischen WeltWirtschaftsArchivs (HWWA) und von 2005 bis 2014 Direktor des Hamburgischen WeltWirtschaftsInstituts (HWWI) (vgl. Lebenslauf).

Thomas Straubhaar, der sich selbst als Neoliberalen bezeichnet (vgl. Interview in der WirtschaftsWoche am 14. Juni 2017), ist Botschafter der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft und Initiator des Vereins Pro Bürgergeld und begutachtete das Bürgergeld-Modell von Dieter Althaus. Er gehört den Kuratorien der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit sowie der HASPA Finanzholding an und ist zudem Mitglied im Stiftungsrat der Körber-Stiftung, die auch das jüngste Buch von Straubhaar verlegte.

5. Zum Buch „Radikal gerecht. Wie das Bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert", Hamburg: Körber-Stiftung, 2017

5.1 Der konkrete Grundeinkommensvorschlag

Straubhaar entwickelt eine „Grundidee des bedingungslosen Grundeinkommens" (Straubhaar 2017: 13 ff.) und „Eckpfeiler eines idealtypischen Modells des bedingungslosen Grundeinkommenskonzepts" (ebd. 97 ff.) - für ihn ist es „das" Grundeinkommen (ebd.: 13 ff.).

Eckpunkte des vorgeschlagenen Grundeinkommenskonzepts

Dieses Grundeinkommenskonzept hatte Straubhaar im Wesentlichen bereits zehn Jahre zuvor beschrieben (vgl. Straubhaar/Hohenleitner 2007: 1-59). Dessen Eckpunkte kann man nun auch Straubhaars neuem Buch entnehmen:

a) Mit dem individuell garantierten Grundeinkommen sollen Straubhaars Auffassung nach alle steuerfinanzierten Sozialleistungen ersetzt werden, auch das Wohngeld. Mögliche Ausnahmen, zum Beispiel bei Härtefallen aufgrund physischer oder

psychischer Beeinträchtigungen, können politisch festgelegt werden. Ebenso sollen alle Sozialversicherungen, von der Arbeitslosenversicherung über die Renten-, bis hin zur Unfall- und Krankenversicherung abgeschafft bzw. ersetzt werden: Das Grundeinkommen „bündelt alle sozialpolitischen Maßnahmen in einem einzigen Instrument.“ (Straubhaar 2017: 14). Für eine neue, steuerfinanzierte Unfall- und Krankenversicherung schlägt Straubhaar drei Möglichkeiten vor: Entweder eine „Grundversicherungspflicht“ im Rahmen des Grundeinkommensbetrags, der dann entsprechend höher sein soll. Oder einen staatlichen Gutschein für eine „Grundversicherung“ zur Einlösung bei der Unfall- und Krankenversicherung. Oder ein staatliches Gesundheitswesen, „bei dem eine – wie weit auch immer reichende – medizinische Grundversorgung für alle kostenlos angeboten wird“ (ebd.: 101 f.).

b) Das Grundeinkommen bekommen seiner Vorstellung nach nur deutsche Staatsangehörige und erst nach einer Wartezeitregelung auch eingewanderte Nichtdeutsche (vgl. ebd.: 98 f.).

c) Straubhaars Grundeinkommen sei „im Kern nichts anderes als eine fundamentale Steuerreform“ (ebd: 14). Sie ist von ihm als negative Einkommensteuer konzipiert (vgl. ebd.). Steuerfreibeträge fallen weg, Werbungskosten sind beim Auftrag- bzw. Arbeitgeber geltend zu machen. Finanziert werden soll das Grundeinkommen nach Straubhaar durch eine Steuer auf alle Bruttoeinkommen (genauer: auf die Bruttowertschöpfung, wenn sie zu Einkommen wird), zum Beispiel durch eine 30-, 40- oder 50-Prozent-Einkommensteuer – je nach Höhe des Grundeinkommens (vgl. ebd.: 14 ff., 99 ff., 141 ff.).

d) Weitreichend ist sein Grundeinkommenskonzept bezüglich arbeitsmarktpolitischer Veränderungen. So sollen gesetzliche Mindestlöhne abgeschafft werden(vgl. ebd.: 24, 124). Ob, wie im Vorschlag von 2007, Flächentarifverträge ebenfalls abgeschafft werden sollen (vgl. Straubhaar/Hohenleitner 2007: 12), lässt sich dem Inhalt des Buches nicht entnehmen. Im Weiteren meint Straubhaar: „Das bedingungslose Grundeinkommen [Straubhaars, R. B.] ermöglicht es, staatliche Maßnahmen zur Arbeitsplatzerhaltung und Regulierungen zur Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen zu überdenken, zu reduzieren und gegebenenfalls abzuschaffen.“ (ebd.: 166) So soll der bestehende Kündigungsschutz zumindest

reduziert oder ebenfalls abgeschafft werden (vgl. ebd.: 166 ff.). Ehemals, so die Begründung, „war ein gut ausgebauter Kündigungsschutz wichtig und richtig. Was aber ist, wenn Strukturwandel und Digitalisierung dazu führen, dass nicht mehr Konstanz, sondern Wandel das prägende Merkmal von Beschäftigungsverhältnissen ist? Wenn Brüche in der Erwerbsbiografie nicht mehr Ausnahmen sind, sondern zur Regel werden – nicht immer, aber doch manchmal durchaus auch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern so gewollt sind, um Auszeiten nehmen zu können? Dann kann es zunehmend weniger darum gehen, durch rechtliche Eingriffe den Status quo und das Bestehende schützen zu wollen.“ (ebd.) Es fällt bei dieser Begründung auf, dass Straubhaar von Strukturwandel und Digitalisierung als etwas spricht, was quasi wie ein Naturereignis über die Menschen hereinbricht und entsprechende Folgen zeigt. Nun ist aber jede Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung politisch steuerbar, auch deren Folgen. Strukturwandel und Technikentwicklung müssen keineswegs zu prekären Beschäftigungsverhältnissen führen, schon gar nicht zur Abschaffung bestehender Kündigungschutzregelungen. Ebenso ist die Begründung der Abschaffung des bestehenden Kündigungsschutzes mit gewünschten Auszeiten der „Arbeitnehmer/innen“ unsinnig: Erstens kann heute schon jeder Mensch jederzeit kündigen, wenn er eine Auszeit haben möchte – dies erst recht mit einem Grundeinkommen. Zweitens ist die Möglichkeit der Auszeit grundsätzlich keine überzeugende Begründung für die Abschaffung bestehender Kündigungsschutzregelungen: Bei den heutigen Regelungen für Sabbaticals bleibt der bestehende Kündigungsschutz bestehen, in einer Grundeinkommensgesellschaft muss er wegen der Sabbaticalmöglichkeit nicht abgeschafft werden. Auch folgende Sätze im Buch geben keine überzeugende Begründung für die Abschaffung des bestehenden Kündigungsschutzes: „Das bedingungslose Grundeinkommen bietet den Tarifparteien die Chance, in den Arbeitsverträgen mit der Einstellung auch gleich die Abfindungsregeln beim Auslaufen der Beschäftigungsverhältnisse festzuschreiben. Hier liegen die modernen Aufgaben der Gewerkschaften.“ (ebd.: 169) Auch ohne Grundeinkommen und mit bestehenden Kündigungsschutzregeln können heute schon Abfindungsregelungen ausgehandelt und vereinbart werden und werden es auch. Zutreffend dagegen ist diese Begründung Straubhaars für den Abbau des bestehenden Kündigungsschutzes: „Wenn Arbeitnehmern unter Einhaltung gesetzlich festgelegter Fristen und unter Bezahlung einer im Voraus fix vereinbarten Abfindung leichter gekündigt werden könnte, würden Ein- und

Austrittsschranken des Arbeitsmarktes abgebaut.“ (ebd.: 168) Diese Begründung zielt also auf Kündigungserleichterungen für die „Arbeitgeber/innen“. „Arbeitnehmer/innen“ können heute schon jederzeit unter Einhaltung von Fristen und ohne Angabe von Gründen kündigen.

5.2 Die Höhe des Grundeinkommens bei Straubhaar

Straubhaar berechnet verschiedene Höhen des Grundeinkommens und dessen Finanzierung durch eine Steuer auf alle Bruttoeinkommen (vgl. ebd.: 142 ff., 173 ff.). Er betont immer wieder, dass die Höhe politisch festgelegt werden müsse (siehe unten). Die von Straubhaar im Buch als plausibel anerkannte Höhe des Grundeinkommens von 1.000 Euro (vgl. ebd.: 184) ohne Grundversicherungsbeträge, also netto, wird auch in Interviews oft wiederholt (vgl. brand eins 5/2017, Interview in der WirtschaftsWoche am 9. Mai 2017, Interview in der WirtschaftsWoche am 14. Juni 2017). Allerdings betont er in einem Interview in der Neuen Zürcher Zeitung: „Es wird ja [mit dem Grundeinkommen, R. B.] nur das Existenzminimum abgedeckt, in Deutschland zum Beispiel 7500 Euro pro Erwachsene und Jahr. Das Existenzminimum ist durch die Sozialhilfe schon heute für jeden garantiert. Alles darüber hinaus bleibt der Eigenverantwortung überlassen. Wer mehr will, muss selbst aktiv werden. […] Ich bin ein Anhänger eines niedrigen Grundeinkommens, das nur die Existenz absichert.“ (Interview in der Neuen Zürcher Zeitung am 27. Februar 2016) Das wären dann aber nur 625 Euro pro Monat und nicht 1.000 Euro.

5.3. Kritik der Höhe

Zur konkreten Höhe des Grundeinkommens möchte ich folgende zwei Kritiken vortragen:

a) Selbst die Höhe von 1.000 Euro liegt unterhalb des Existenz- und Teilhabeminimums für Deutschland (vgl. Blaschke 2017a), darunter liegende Grundeinkommen sind erst recht zu niedrig. 1.000 Euro Grundeinkommen netto würde in einigen Städten Deutschlands weniger als Hartz IV bedeuten, zum Beispiel in Frankfurt/Main oder München: Dort liegen die angemessenen Kosten der

Unterkunft und Heizung für Alleinstehende, die Grundsicherungen beziehen, bei bis zu 600 bzw. 700 Euro monatlich. Das läge mit dem derzeit geltenden Regelbedarf von 409 Euro über 1.000 Euro netto. Da Straubhaar auch das Wohngeld (Wohnkostenzuschuss) mit seinem Grundeinkommenskonzept ersetzen will, kann das eine weitere Vertreibung der Betroffenen aus ihren Wohnungen und Wohngebieten und eine Zunahme der ökonomisch bedingten Segregation nach sich ziehen. Außerdem: Im Interview mit brand eins im Jahr 2017 bemerkt Straubhaar: „Man bezahlt keine Sozialversicherungsabgaben mehr? Straubhaar: *Nein, denn Sie haben ja Ihr Grundeinkommen – wenn Sie arbeitslos, Rentner oder für Ihre Kinder da sind; nur die Krankenversicherung geht davon noch ab.*“ (brand eins 5/2017) Bei 1.000 Euro Netto-Grundeinkommen würde das bedeuten, dass das Grundeinkommen pro Person rund 1.250 Euro brutto betragen müsste, damit die über 80 Millionen, die ein Grundeinkommen in Deutschland beziehen, mit den 250 Euro zzgl. zum Netto-Grundeinkommen zumindest die *jetzigen* Ausgaben der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung gegenfinanzieren können (rund 230 Milliarden). Wenn das Gesundheits- und Pflegesystem aber grundlegend verbessert werden soll, wäre sicher ein Betrag von 300 Euro pro Person nötig, also ein Grundeinkommen von 1.300 Euro brutto.

b) Die von Straubhaar genannten Höhen des Grundeinkommens, auch die 1.000 Euro, sind insofern nichtssagend, da nicht klar ist, ob Straubhaars „Grundversicherung“ bzw. „Grundversorgung“ ausreichend ist, um ohne *zusätzliche, also über die Versicherung hinausgehende Kostenbeteiligungen und Zuzahlungen* das medizinisch Erforderliche bei Krankheit und Unfall abzudecken. Wenn nämlich von einem Grundeinkommen netto *zusätzliche* Kostenbeteiligungen oder (Zu-) Zahlungen zu medizinisch erforderlichen Leistungen bestritten werden müssen, weil die Grundversicherung nicht alles medizinisch Erforderliche abdeckt, minimiert das in der Konsequenz für Betroffene das tatsächlich zur Sicherung der Existenz und Teilhabe jenseits des Krankheitsfalls verfügbare Grundeinkommen. In der Schweiz, dem Heimatland von Straubhaar, sind mit der Grundversicherung nur zahnärztliche Behandlungen in Verbindung mit einer schweren Allgemeinerkrankung versichert, andere zahnärztliche Behandlungen nicht. Auch bezahlt die Schweizer Grundversicherung nur die Hälfte der Rettungskosten (bis zu einem Maximalbetrag), zum Beispiel bei der Rettung von Personen in Lebensgefahr (Herzinfarkt, Bergunfall).

Für Transporte, bei denen keine unmittelbare Lebensgefahr besteht, zahlt die Grundversicherung ebenfalls nur bis zu 50 Prozent und einen Maximalbetrag. Außerdem gilt: Die obligatorische Grundversicherung übernimmt grundsätzlich Leistungen nur dann komplett, wenn die notwendige Kostenbeteiligung des Kranken bereits erfolgte (vgl. Angaben auf den Webseiten zur Schweizerischen Grundversicherung hier, hier und hier).

Zu Straubhaars Vorstellungen bezüglich der Festlegung der Höhe möchte ich folgende zwei Kritiken vortragen:

a) Straubhaar betont immer wieder, dass die Höhe des Grundeinkommens bzw. das Existenzminimum politisch festgelegt werden soll. Er nennt in seinem Buch Festlegungsmöglichkeiten, die vollkommen unterschiedlich sein können: Einmal meint Straubhaar, dass die Höhe des Existenzminimums durch die Bundesregierung festgelegt werden soll (vgl. ebd.: 97). An anderer Stelle führt er aus: „Eine Bevölkerung muss im demokratischen Verfahren festlegen, ob sie das Existenzminimum hoch oder tief ansetzen will […].“ (ebd.: 126). Mit Bezug auf die Kosten des Sozialstaates, die auch die mögliche Höhe des Grundeinkommens beeinflussen, ist Straubhaar folgender Meinung: „Danach gilt es in einem gesellschaftlichen Dialog zu diskutieren und mit demokratischen Verfahren zu entscheiden, welche Kosten die Bevölkerung für den Sozialstaat zu tragen bereit ist“ (ebd.: 137). Die beiden letzten Varianten lassen eine Vielzahl von demokratischen Möglichkeiten der Bestimmung der Höhe (und damit auch der Kosten) eines Grundeinkommens zu – von der Volksabstimmung, über eine parlamentarische Abstimmung bis zur Festlegung durch die Bundesregierung. Unklar bleibt also, wie Straubhaar sich nun wirklich ein demokratisches Verfahren zur Bestimmung des Existenzminimums vorstellt. Damit verbunden ist noch eine weitere Frage: Kann der Betrag zur Sicherung eines Existenzminimums überhaupt sinnvoll bestimmt werden, ohne zum Beispiel die Frage der ausreichenden Kranken- und Unfallversicherung, also eines wesentlichen Bestandteils der Existenzsicherung, geklärt zu haben?
Im Weiteren irrt Straubhaar, wenn er meint: "Wie heute auch wird [für das Grundeinkommen, R. B.] die Höhe des soziokulturellen Existenzminimums von der Bundesregierung periodisch festgelegt." (ebd.: 97) Richtig ist dagegen, dass heutzutage die Bundesregierung im jeweiligen Existenzminimumbericht das

steuerrechtliche Existenzminimum beschreibt. Dieses ist aber abhängig vom soziokulturellen Existenzminimum (Regelbedarf, durchschnittliche Kosten der Unterkunft und Heizung). Das soziokulturelle Existenzminimum (Nettobetrag) wird allerdings vom Parlament beschlossen und ist zustimmungsbedürftig durch den Bundesrat. Es wird also *nicht* von der Bundesregierung festgelegt, wie Straubhaar meint. Straubhaar ist ebenso hinsichtlich des derzeit gesetzlichen Existenzminimums nicht gut informiert. Er gab vor Kurzem in einem Interview an, dass Hartz IV ca. 650 Euro staatliche Leistung bedeute (vgl. brand eins, 5/2017). Tatsächlich liegt aber der Durchschnitt der ausgezahlten Leistung zur Sicherung des Existenzminimums für Alleinstehende ohne weitere anrechnungsfähige Einkommen derzeit bei 767 Euro (409 Regelbedarf plus durchschnittlich anerkannte Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung von 358 Euro, vgl. Bundesagentur für Arbeit, Februar 2017).

b) Für die Festlegung der Höhe der Einkommensteuer, und damit auch der Höhe des Grundeinkommens (vgl. ebd.: 193), ist für Straubhaar das theoretische Modell des homo oeconomicus maßgeblich: „Zwischen den Arbeitsanreizen jener, die staatliche Unterstützung erhalten, und den Leistungsanreizen der anderen, die staatliche Transfers durch Steuern zu finanzieren haben, besteht ein Spannungsfeld – immer, nicht nur beim Grundeinkommen. Ein hohes Grundeinkommen macht hohe Steuersätze erforderlich. Dadurch werden Anreize zu eigener Leistung geschmälert. Erwerbsarbeit wird dann weniger attraktiv. Ein niedriges Grundeinkommen lässt sich mit niedrigen Steuersätzen finanzieren. Eine geringe Steuerbelastung wirkt sich positiv auf die Leistungsanreize aus. Erwerbsarbeit wird erstrebenswerter.“ (ebd.: 17, vgl. ebd.: 97 f., 141) Für Straubhaar gilt eine einfache Formel bezüglich des Verhaltens von Menschen: hohe Grundeinkommen = hohe Steuerbelastung der Einkommen (also niedrig(er)e Nettoeinkommen) = niedrig(er)e Leistungsanreize bzw. -bereitschaft der Menschen. Das stimmt schon nicht für das Marktverhalten vieler Menschen, wenn wir daran denken, wie viele trotz geringer Nettoeinkommen große Leistungen bei der Erziehung und Pflege von Menschen erbringen. Erst recht fragwürdig wird diese Aussage, berücksichtigt man die Leistungen von Menschen, die sich ohne jegliche Bezahlung leidenschaftlich engagieren, sei es in der Sorge- und Erziehungsarbeit in der Familie bzw. im sozialen Umfeld, oder auch beim bürgerschaftlich-politischen Engagement. Anreize für Leistung und Bereitschaft zur Leistung sind für den Marktökonomen Thomas Straubhaar offensichtlich lediglich

unter dem Gesichtspunkt des Marktnutzens vorstellbar. Deswegen ist es Straubhaar wichtig, „zu prüfen, in welcher Form ein bedingungsloses Grundeinkommen und die zu seiner Finanzierung notwendigen Steuersätze zu Verhaltensveränderungen in der Bevölkerung führen, wobei insbesondere die Effekte auf die individuelle Leistungsbereitschaft zu berücksichtigen sind. Auch für diesen letzten Prüfschritt gilt eine einfache ökonomische Grundregel: Sind direkte Einkommensteuersätze hoch, ist die Leistungsbereitschaft vergleichsweise gering. Die meisten Menschen sind nicht so begeistert, wenn sie mehr und hart arbeiten, aber davon einen großen Teil in eine Kasse einzahlen müssen, die dann auch jene speist, die sich nicht anstrengen können oder wollen.“ (ebd.: 140 f.) Übrigens wird mit dieser Behauptung von Straubhaar unhinterfragt vorausgesetzt, dass in der (heutigen) Marktwirtschaft eigene Leistung die Grundlage der Bestimmung der Höhe des eigenen Einkommens bilde bzw. bilden könne (vgl. dazu auch Punkt 9), das Bruttoeinkommen also wohlverdientes Einkommen sei.

6. Weitere grundsätzliche Kritiken an Straubhaars Grundeinkommenskonzept inkl. seinen Begründungen und Thesen im Buch

6.1 Die Privatisierung der Versicherung und Existenz-/Teilhabesicherung

Neben der „Liberalisierung“ des (Arbeits-)Marktes verfolgt Straubhaar mit seinem Grundeinkommenskonzept eine Privatisierung der sozialen Versicherungen gegen Lebensrisiken – also die Privatisierung eines wesentlichen Bestandteils der Existenzsicherung: „Sinnvoll wäre es […], das *Versicherungs*element der Sozialversicherungen vollständig zu privatisieren. […] Die von privaten Versicherungen erhobenen Beiträge würden folglich nach rein versicherungsmathematischen Regeln berechnet. Die individuellen Beiträge der Versicherten müssten zuallererst von den Versicherten selber eingezahlt werden. Erst danach setzt die sozialpolitische Komponente ein. Wer finanziell nicht in der Lage ist, den individuellen Versicherungsbetrag zu zahlen, erhält staatlich Zuschüsse. Zwangsläufig müssten diese Zuschüsse nicht über Lohnabgaben, sondern aus den allgemeinen Steuern zu finanzieren sein. Genau dieser Absicht folgt das Grundeinkommen.“ (ebd.: 122) Die in der Sozialversicherung angelegte Logik von Versicherung und solidarischer Umverteilung soll getrennt werden in den

privat zu erbringenden Versicherungsteil und einen öffentlich über Steuern zu finanzierenden Umverteilungsteil (vgl. ebd.), der den Charakter eines Zuschusses im Rahmen des Grundeinkommenskonzepts hat. Spätestens nach diesen Erläuterungen wird deutlich, welche tatsächliche Absicherungsfunktion die *Grundversicherung* für Unfall und Krankheit nach Straubhaar haben soll (die Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung entfällt bei Straubhaar generell). Im Grundeinkommen oder als Versicherungsgutschein neben diesem Grundeinkommen sind offensichtlich nur Zuschüsse zur Versicherung bei Unfall (derzeit eine von „Arbeitgeber/innen" gezahlte Versicherung) und bei Krankheit enthalten. Keineswegs ist damit also eine vollständige Versicherung für diese Lebensrisiken gewährleistet. Letztlich wird mit Straubhaars Grundeinkommenskonzept die Möglichkeit, ausreichend versichert zu sein, sowohl von der (Arbeits-)Marktbeteiligung der einzelnen Menschen als auch von der Marktfähigkeit bzw. Marktunfähigkeit von privaten Versicherungsunternehmen abhängig gemacht. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Straubhaar bei der Beschreibung seines Konzepts eines Sozialstaates von einer „minimalen Versicherung gegen unverschuldete, nicht vorhersehbare Not" (ebd.: 139) schreibt. Diese Aussage gibt auch gleich ein Beispiel dafür, dass der Autor oft widersprüchliche Aussagen trifft: An anderer Stelle seines Buches vertritt er die Auffassung, dass sich das Grundeinkommen als Sozialstaatsmodell von einigen Überzeugungen lösen soll, zum Beispiel von der, „dass Sozialpolitik primär Menschen in Not beim Überleben helfen soll, und dass einige Ursachen dieser Not unverschuldet, andere aber selbst verschuldet seien, wodurch die Betroffenen der Unterstützung würdig oder eben unwürdig werden. Vielmehr steht eher Prävention als Nothilfe im Vordergrund." (ebd.: 116) Es geht also beim Grundeinkommen nicht um die Frage, ob verschuldet oder nicht verschuldet. Warum ist aber dann seine „minimale Versicherung" als Bestandteil des Grundeinkommenskonzepts nur für den Fall der „unverschuldete[n], nicht vorhersehbare[n] Not" zuständig? Heißt das, dass bei selbst verschuldeter Not keine Grundversicherungsleistungen mehr erfolgen?

Wenigstens kann man Straubhaar nicht den Vorwurf machen, dass die Abschaffung der Sozialversicherungen die „Arbeitgeber/innen" direkt begünstigen würde. Denn neben der Erhöhung des Nettolohns wegen wegfallender Beiträge der „Arbeitnehmer/innen" zur Sozialversicherung wäre „ohne paritätische Finanzierung […] das Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers entsprechend um den

Arbeitgeberbeitrag [zur Sozialversicherung, R. B.] höher“ (ebd. 123). Richtig ist Straubhaars Argument, dass auch bei der traditionellen Sozialversicherung niemals „Arbeitgeber/innen“ paritätisch die Sozialversicherung finanzieren. Auch bei den allein von „Arbeitgeber/innen“ gezahlten Unfallversicherungsbeiträgen ist das nicht der Fall. Sozialversicherungsbeiträge sind immer von „Arbeitnehmer/innen“ erarbeitete und von Konsument/innen finanzierte Einkommensbestandteile, auch der „Arbeitgeber/innenbeitrag“. Richtig und übereinstimmend mit linken Überlegungen ist es, Sozialversicherungen als Bürger/innenversicherung zumindest auf der Versichertenseite vom Lohnarbeiterstatus zu entkoppeln. Das wird zum Beispiel bei der Kranken- bzw. Pflegeversicherung deutlich: Bei der Bürger/innenversicherung für Krankheit und Pflege (vgl. zum Beispiel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, DGB) würden wie bei der flat-tax-Steuerfinanzierung der *Grund*versicherung von Straubhaar alle Einkommensarten zur Finanzierung der Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen, nicht nur Lohneinkommen. Allerdings deckt die Bürger/innenversicherung alle medizinisch erforderlichen Leistungen ab – auch vollkommen unabhängig von der Einkommenssituation des Betroffenen, und bei genannten Konzepten der Bürgerversicherung auch ohne Zuzahlungen. Bei der Bürger/innenversicherung wird die ausreichende Versicherung jedes Einzelnen nicht in Frage gestellt. Die steuerfinanzierte *Grund*versicherung ist dagegen lediglich ein Zuschuss zur Unfall- und Krankenversicherung, und dies offensichtlich nur bei nicht selbst verschuldetem Notfall. Ob damit im Falle von Unfall und Krankheit die medizinisch erforderlichen präventiven, kurativen und rehabilitativen Leistungen abgesichert sind, ist mehr als zu bezweifeln. Damit steht aber die Sicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe im Unfall- und Krankheitsfall zur Disposition.

Ein ähnlich gelagertes Problem zeigt sich auch im Falle physischer oder psychischer Beeinträchtigungen: Straubhaar schreibt nicht von einem Grundrecht auf Leistungen für Menschen mit Behinderungen und mit Beeinträchtigungen (Ausgleichsanspruch, vgl. Blaschke 2017b), sondern er schreibt von Ausnahmen bei der Ersetzung aller Sozialleistungen durch das Grundeinkommen, zum Beispiel bei möglichen Härtefallen aufgrund von Beeinträchtigungen. In diesen Härtefällen *können* in Abhängigkeit von politischen Entscheidungen neben dem Grundeinkommen zusätzliche Kosten übernommen werden (ebd.: 213, Fußnote 115) – oder auch nicht.

6.2 Umverteilung: Widersprüche und Irrtümer

Straubhaars Grundeinkommenskonzept entspricht nach eigener Aussage einem „Grundausstattungs-Marktliberalismus“ (ebd.: 196). Er meint, in diesem Sinne Antworten auf Fragen der Umverteilung, der Teilhabe und Wohlfahrt zu geben, und zu zeigen, dass das Grundeinkommen mit dem Leistungs- und Freiheitsbegriff vereinbar sei (vgl. ebd., vgl. auch ebd.: 181) – und verwickelt sich dabei in viele Widersprüche bzw. sitzt Irrtümern auf.

Er möchte mit seiner marktliberalen Idee vom Grundeinkommen einen angeblichen Grundgedanken der sozialen Marktwirtschaft bestätigen: die „Trennung von Markt und Umverteilung“ (ebd.: 91). „Eine auf dem Leistungsprinzip basierende freie Marktwirtschaft soll demgemäß erstens einmal jenen möglichst großen Mehrwert schaffen, der dann zweitens die Grundlage des Sozialen bildet, also die finanzielle Voraussetzung für eine Umverteilung von ökonomisch Stärkeren zu Schwächeren. […] Sozialpolitisch motivierte Eingriffe in Märkte sind unzweckmäßig.“ (ebd.: 91) Straubhaar plädiert daher für „eine möglichst unverfälschte Primärverteilung der Einkommen auf der Grundlage freier Märkte“ (ebd.: 166). Neben der für alle traditionellen (marktliberalen wie keynesianischen) Ökonomen typischen Reduktion von Leistung, Stärke und Schwäche auf (Arbeits-)Marktleistung sitzt Straubhaar einem Irrtum auf: Denn das Grundeinkommen, egal in welcher Ausgestaltung, ist immer ein (sozialpolitischer) Eingriff in den (Arbeits-)Markt und beeinflusst je nach konkreter Ausgestaltung die Primärverteilung auf dem (Arbeits-)Markt – und darüber hinaus viele andere Markt- und gesellschaftliche Bereiche. Das bekennt Straubhaar selbst:

a) Er schreibt, dass „eine gerechtigkeitsorientierte Sekundärverteilung auf der Grundlage direkter personenbezogener Eingriffe über Steuern und Transfers erfolgen“ (ebd.: 166) soll. Steuern sind aber eine Verfälschung der Primärverteilung des Marktes. In Straubhaars Logik: hohes Grundeinkommen = hohe Steuern = niedrige Nettoeinkommen = große Verfälschung der Primärverteilung – und umgekehrt.

b) Auch die mit dem Theorieansatz des homo oeconomicus und die damit

verbundenen Auffassung Straubhaars, dass die Höhe des Grundeinkommens und der Steuern die Marktleistungsbereitschaft und Marktinnovationspotenziale der Menschen beeinflusse (vgl. ebd.: 22, 141), führen seine These von der Trennung von Markt und Umverteilung ad absurdum.

Dazu kommt c), dass Straubhaar Folgendes behauptet: Das Grundeinkommen „stärkt […] die Marktmacht der Beschäftigten“ (ebd.: 169). Auch hier wird also mit dem Grundeinkommen direkt in den Markt eingegriffen. Wenn es hoch genug ist, greift es zugunsten der Marktmacht der Lohnabhängigen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeits- und Mitbestimmungsbedingungen in den (Arbeits-)Markt ein – eine auch von linkskeynesianischen Ökonomen anerkannte These (vgl. Kumpmann 2013: 48 f.). Wenn es aber (zu) niedrig und zudem mit dem Abbau anderer sozialer Leistungen, die die Marktabhängigkeit der Menschen minimieren, verbunden ist, greift es zugunsten der Kapitalbesitzer/innen in den (Arbeits-)Markt ein. In beiden Fällen beeinflusst das Grundeinkommen Lohnbildungsprozesse, also die (Um-) Verteilung zwischen Kapital und Lohnarbeit auf dem (Arbeits-)Markt. Denn, so Straubhaar: „Eine so radikale Steuerreform wie das Grundeinkommen provoziert immense Reaktionen auf Löhne und damit auf das Verhältnis von Arbeitskosten und Kapitalkosten […].“ (ebd.: 148)

d) Das konkrete Grundeinkommenskonzept und damit verbundene Veränderungen haben aber noch mehr Einfluss auf Markt und Gesellschaft als bisher dargelegt. Auch das sieht Straubhaar: „Gewinnerwartungen, Produktionstechnologien und Standortentscheidungen von Unternehmungen müssen angepasst werden. Erwartete und beabsichtigte, aber auch ungeplante und ungewollte Folgeeffekte für Beschäftigung, öffentliche Haushalte und gesamtwirtschaftlichen Wohlstand sind die Folgen.“ (ebd.: 148) Und weiter heißt es bei Straubhaar, dass es „Veränderungen [gäbe], die ein Grundeinkommen zweifelsfrei auf Arbeit und Beschäftigung, Löhne und Wertschöpfung sowie Steuereinnahmen ausübt“ (ebd.: 144).

Festzuhalten wäre demnach: Dass mit dem Grundeinkommen Markt und Umverteilung getrennt würden ist falsch. Das Grundeinkommen greift je nach konkreter Ausgestaltung in unterschiedlicher Weise umverteilend in den (Arbeits-) Markt, also auch in die Primärverteilung, ein. Straubhaars Feststellung kann voll und

ganz zugestimmt werden: „Wenn es politisch mehrheitsfähig ist, kann mit dem Grundeinkommen jedes gewünschte [sic!] Maß der Umverteilung von Besser- zu Schlechterverdienenden durchgesetzt werden.“ (ebd.: 23) Und: „Das Grundeinkommen kann beides umsetzen, sowohl eine starke wie eine schwache Umverteilungspolitik.“ (ebd.: 181) Und das sowohl bezüglich der Primär- als auch bezüglich der Sekundärverteilung!
Im Widerspruch zu den eben zitierten Sätzen formuliert Straubhaar Folgendes: „Wer jedoch aus Gründen der Verteilungs(un)gerechtigkeit das Grundeinkommen ablehnt, macht dieses für Ergebnisse verantwortlich, die nichts mit ihm zu tun haben.“ (ebd.) Einerseits hat das Grundeinkommen Umverteilungseffekte, andererseits soll es nichts mit Umverteilung zu tun haben. Seltsam!

Es stimmt auch folgender Satz Straubhaars zur sozialen Marktwirtschaft nicht: „Wie die soziale Marktwirtschaft entbindet das Grundeinkommen die Lohnbildung auf dem Arbeitsmarkt von sozialpolitischen Aufgaben.“ (ebd.: 166). Und zwar stimmt der Satz in zweifacher Hinsicht nicht: Erstens hat die soziale Marktwirtschaft in der Bundesrepublik immer Wert auf die über die Tarifvereinbarungen von „Arbeitgeber/innen“- und „Arbeitnehmer/innen“-Organisationen hergestellte „soziale“ Marktwirtschaft gelegt, bis hin zu Allgemeinverbindlichkeitserklärungen von Tarifvereinbarungen auch über den unmittelbaren Tarifbereich hinaus. Soziale Marktwirtschaft war immer mit (tarif-)politisch organisierten Lohnbildungsprozessen befasst, und zwar auch aus sozialpolitischen Gründen. Zweitens schlägt Straubhaar selbst mit seinem Grundeinkommenskonzept sozialpolitische Maßnahmen für den (Arbeits-)Markt vor, nämlich Abfindungen für die Gekündigten, deren Regelung mit den Arbeitsverträgen ausgehandelt werden sollen (vgl. ebd.: 168 f.). Auch scheint er von seiner fragwürdigen Vorstellung abgerückt zu sein, Flächentarifverträge abzuschaffen – zumindest wird dies im jüngsten Buch von ihm nicht mehr erwähnt. Flächentarifverträge aber und Abfindungen beeinflussen sehr wohl die Lohnkosten und Lohnbildungsprozess und haben eine sozialpolitische Funktion auf dem (Arbeits-)Markt, wie das Grundeinkommen selbst.

Festzuhalten wäre mit Bezug auf die genannten Wirkungen eines Grundeinkommens ein weiterer Irrtum von Straubhaar: „Das bedingungslose Grundeinkommen ist ein nüchternes Steuertransfersystem.“ (ebd.: 181) Es gibt aber erstens gar nicht „das“

Grundeinkommen oder „das“ Steuertransfersystem. Auch existiert ein Grundeinkommen bzw. ein Steuertransfersystem nicht im luftleeren Raum, also unabhängig von den Rahmenbedingungen. Die angebliche Nüchternheit geht in der Konkretion sofort verloren – wie Straubhaar selbst argumentiert: sowohl bei der konkreten Ausgestaltung des Grundeinkommens (inkl. Steuern) selbst als auch bei der konkreten Ausgestaltung des Grundeinkommenskonzepts inkl. der darin vorgesehenen Veränderung der Rahmenbedingungen des (Arbeits-)Markts.

e) Die Widersprüchlichkeit Straubhaars wird auch bei der Diskussion einer anderen fragwürdigen Behauptung deutlich: „Weder kann noch will das Grundeinkommen normative Fragen der Verteilungsgerechtigkeit klären.“ (ebd.: 23) Selbstverständlich „klärt“ ein konkretes Grundeinkommenskonzept normative Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, in dem es eine konkrete Verteilung entsprechend der Ausgestaltung des Grundeinkommens organisiert. Und dieser Verteilung liegen ganz konkrete normative Vorstellungen zugrunde:
Erstens führt Straubhaar selbst an, dass das Grundeinkommen ganz „immense Reaktionen auf Löhne, auf das Verhältnis von Arbeitskosten und Kapitalkosten und Gewinnerwartungen“ hervorruft (ebd.: 148). Natürlich ist die Reaktion abhängig von dem Ziel (und damit von der Ausgestaltung des Grundeinkommenskonzepts), das bezüglich Primär- und Sekundärumverteilung verfolgt wird. Ein konkretes Normativ benennt Straubhaar dabei so: „Klaffen Einkommen, Vermögen und Chancen innerhalb einer Gesellschaft zu weit auseinander, sinkt die Akzeptanz und Menschen lehnen Markt- und Politikergebnisse ab […].“ (ebd.: 196). Straubhaar plädiert dafür, dass „Liberale und Wirtschaftsvertreter […] auf Fragen nach Wohlfahrt, Verteilungspolitik […] als fair empfundene, tragfähige und nachhaltige Antworten anbieten“ (ebd.:) sollen. Und bei der Begründung einer notwendigen Änderung des Sozialstaats mit dem Grundeinkommen infolge der Digitalisierung bemerkt Straubhaar: „Umverteilung […] ist nicht nur eine Frage von Gerechtigkeit und Fairness. Es hat auch mit Effizienz zu tun. Denn in Gesellschaften mit einer als gerecht empfundenen Verteilung von Einkommen und Vermögen ist die politische Stabilität höher, sind die gesellschaftlichen Kosten zur Vermeidung und Behebung sozialer Konflikte geringer und ist damit das wirtschaftliche Wachstum stärker." (ebd.:190) Es werden also von Straubhaar allerhand konkrete Normative bezüglich der Primär- und Sekundärumverteilung mit dem Grundeinkommen angesprochen:

diese Umverteilung müsse bei den Menschen Anerkennung finden, von ihnen als fair empfunden werden, soll effizient sein, politische Stabilität bringen, soziale Konflikte vermeiden und Wirtschaftswachstum absichern. Zweitens benennt Straubhaar direkte (sozial-)politische Normative des Grundeinkommens: Das Grundeinkommen soll „hin zu einer garantierten Teilhabe und einer Ermächtigung aller“ (ebd.: 13) führen. Der Sozialstaat inkl. dem Grundeinkommen soll „Garant für das Recht auf Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sein“ (ebd.: 138). Der Sozialstaat soll auch bewirken, dass „alle zumindest auf einem gewissen Niveau Startchancen erhalten, die für ein Mitmachen und eine Teilhabe in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik genutzt werden können.“ (ebd.: 139) Festzuhalten ist auch hier: Dem konkreten Grundeinkommenskonzept liegen klare normative Absichten und Vorstellungen bezüglich der angestrebten Verfasstheit der Gesellschaft und der Umverteilung sowohl auf dem (Arbeits-)Markt als auch durch den Sozialstaat zugrunde. Es beantwortet in der Umsetzung und im Kontext mit den anderen Rahmenbedingungen normative Fragen der Verteilungsgerechtigkeit.

f) Straubhaars Ausführungen in den verschiedenen Interviews und im Buch stehen auch im Gegensatz zu seiner Behauptung, sozialpolitisch motivierte Eingriffe in den Markt seien unzweckmäßig (vgl. ebd.: 91). Die Frage ist, welche Zwecke mit welchen Mitteln verfolgt werden! Überhaupt nicht unzweckmäßig fand Straubhaar zum Beispiel den Eingriff in den (Arbeits-)Markt durch Hartz IV. Es ging dabei um eine im großen Stil vorgenommene staatliche, sozialpolitische Beeinflussung des angeblich freien Marktes durch eine „aktivierende“, niedrige soziale Leistung (siehe Punkt 1). Genauso werden mit seinem Grundeinkommenskonzept ganz konkrete Eingriffe in den (Arbeits-)Markt vorgenommen, wie oben dargestellt wurde.

Grundsätzlich kann an dieser Stelle zur Vorstellung sogenannter freier Märkte (ebd.: 166) gesagt werden: Diese Vorstellung ist ein Irrtum. Wie alle Wirtschaftsformen ist die Marktwirtschaft voraussetzungsvoll – nämlich abhängig von der politischen Entscheidung, welche Wirtschaftsform gewollt ist: eine Markt- oder Planwirtschaft oder eine demokratisch regulierte Wirtschaft (oder Mischformen). Auch wenn sich eine Gesellschaft für eine Marktwirtschaft politisch entscheidet, ist diese nie eine „freie“, sondern stets eine regulierte bzw. begrenzte: Jede politische bzw. gesetzliche Rahmensetzung des Wirtschaftens inkl. der Finanzwirtschaft hinsichtlich

Arbeitsmarkt, Umwelt, Soziales, Finanzen, Gesundheit und Geschlechterpolitik, auch hinsichtlich Kartellabsprachen zwischen Unternehmen sind Eingriffe in den Markt. Jede öffentlich zugängliche und organisierte Infrastruktur und Dienstleistung ist eine Begrenzung des Marktbereichs – und zugleich Voraussetzung einer funktionierenden Markwirtschaft. Im Falle einer kapitalistischen Marktwirtschaft ist der politische bzw. gesetzliche Schutz der Privatisierung von Gemeineigentum und des Privateigentums an Produktionsmitteln ebenfalls eine politische Voraussetzung des Marktes – ohne diesen Schutz gebe es keine kapitalistische Marktwirtschaft. Auch sind in dieser Marktwirtschaft die grundgesetzliche Verpflichtung, dass der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, und dass Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden können, politische Eingriffsmöglichkeiten in den „freien“ Markt, die genutzt werden oder nicht.

6.3 Weitere Widersprüche bei Straubhaar

a) Der Sozialstaat mit Grundeinkommen soll nach Straubhaar sicherstellen, dass „aus Fairnessgründen jegliche Marktmacht […] beim Wettbewerb um wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Positionen verhindert“ (ebd.: 139) wird. Und: „Auch für den Arbeitsmarkt gilt, dass Marktmacht oder Zwang zu ökonomisch ineffizienten Ergebnissen führt.“ (ebd.: 116) Nimmt man diesen Thesen zur Fairness und Ineffizienz ernst, fragt sich, wieso Straubhaar jemals das repressive Hartz-IV-System (auch nach seiner Begründung des Grundeinkommens im Jahr 2007) befürworten konnte. Denn Straubhaar hat meines Wissens nicht für ökonomische Ineffizienz plädiert, worauf aber ein Zwangssystem wie Hartz IV nach Straubhaars Ansicht hinauslaufen müsste. Straubhaar verwickelt sich auch bei der Machtfrage noch mehr in Widersprüche: „Noch nie hätten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr Macht als mit Grundeinkommen!“ (ebd.: 24) Gleiches schreibt er anderer Stelle: „In diesem Sinne [der Möglichkeit der Ablehnung schlecht bezahlter Arbeitsangebote, R. B.] stärkt das Grundeinkommen die Marktmacht der Beschäftigten.“ (ebd.: 169) Seltsam ist, dass einerseits jegliche Marktmacht und damit laut Straubhaar ökonomische Ineffizienz verhindert werden soll, andererseits aber nach eigenen Aussagen sein Grundeinkommenskonzept eine Stärkung der Marktmacht der „Arbeitnehmer/innen“

bedeuten und damit nach eigener Logik ökonomisch Ineffizienz nach sich ziehen würde.

Aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist auch die Betonung des Freiheitsgewinns durch ein Grundeinkommen: Die „Freiheit, Nein zu sagen, ist eine fundamentale Voraussetzung für faire und auf Augenhöhe geführte Vertragsverhandlungen.“ (ebd.: 161) Das heißt nichts anderes, als dass Straubhaar zugibt, dass die bisherige Marktwirtschaft und erst recht das von ihm gelobte Hartz IV, faire und auf Augenhöhe geführte Vertragsverhandlungen systematisch ausschloss. Straubhaar müsste die bisherige Marktwirtschaft und Hartz IV als unfair geißeln.[i]

b) Ein weiteres Beispiel für die Widersprüchlichkeit Straubhaars kann an seiner Argumentation bezüglich des alten Sozialstaats verdeutlicht werden: Er meint, dass „Globalisierung und Digitalisierung die Wertschöpfungsprozesse [verändern], sodass der Verteilungsspielraum enger“ werde (ebd.: 85). Deswegen sei der alte Sozialstaat der Nachkriegszeit nicht mehr zu halten. An anderer Stelle schreibt Straubhaar aber: „Die mit der Digitalisierung einhergehenden Produktivitätsgewinne müssen breit(er) gestreut werden. Auch die Arbeitseinkommen sollen entsprechend der höheren Arbeitsproduktivität steigen.“ (ebd.: 57) Wieso werden einerseits Verteilungsspielräume durch Digitalisierung enger und geht andererseits die Digitalisierung mit Produktivitätsgewinnen einher, so dass diese breiter gestreut werden können?

Es könnten noch mehr Beispiele für Widersprüchlichkeiten und Irrtümer in Straubhaars Argumentationen als die hier und unter den Punkten 5.3 und 6.2 aufgeführten benannt werden. Aber es soll damit genügen.

8. Die Absicht Straubhaars

Straubhaars Absicht mit dem Grundeinkommen und dem Abbau von Sozialleistungen sowie bestimmter Marktregulierungen ist die Erhaltung bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit von Menschen und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Bevölkerung, sprich der Wirtschaft. Für Straubhaar gilt:

„sozialpolitische Maßnahmen [sollten] darauf ausgerichtet sein, Menschen dauerhaft zu ermächtigen, erwerbsfähig zu bleiben.“ (ebd.: 95) Im Abschnitt „Qualifizierung bleibt wichtig!“ formuliert Straubhaar: „Nichts währt mehr ein Berufsleben lang. Alle müssen sich anpassen, verändern, weiterqualifizieren – die einen mehr, die anderen etwas weniger.“ (ebd.: 80) Dies alles wird mit der Digitalisierung begründet, die Flexibilität und Mobilität erfordere (vgl. ebd.). Ein Abschnitt, der sich mit der Abschaffung des bestehenden Kündigungsschutzes befasst, steht unter der Überschrift: "Beschäftigungsfähigkeit wird wichtiger als Beschäftigung" (ebd.: 168 ff.). Für das „Zeitalter der Digitalisierung“, das auch ein Grundeinkommen benötige, gilt nach Straubhaar: „Mikroökonomisch sowieso, aber auch makroökonomisch sind es Leistungsfähigkeit und Leistungswille, die für den wirtschaftlichen Erfolg entscheidend sind. Sie gilt es zu stärken und zu fördern. Darauf muss ein Sozialstaat im 21. Jahrhundert ausgerichtet sein. Und nicht darauf, Menschen zu etwas zu zwingen, was nur dem nackten Überleben dient, aber für den Wohlstand und ökonomischen Fortschritt insgesamt unbedeutend bleibt. […] Für den Wohlstand einer Volkswirtschaft wird es bei Weitem entscheidender sein, wie innovativ, kreativ und wettbewerbsfähig die Bevölkerung im Großen und Ganzen ist. Entsprechend muss auch ein Sozialstaat darauf ausgerichtet sein, nicht durch Zwang Missbrauch verhindern zu wollen, sondern durch Anreize Innovationspotenziale, Kreativität und Leistungsfähigkeit aller zu fördern.“ (ebd.: 22) Das ist die zentrale Botschaft des jüngsten Buches von Straubhaar!

Diese Botschaft bietet zugleich eine Erklärungsmöglichkeit, warum Straubhaar sowohl Hartz IV als auch das Grundeinkommen (also das Gegenteil von Hartz IV) in früheren Artikeln für gut befand. Straubhaar ist inzwischen klar geworden, dass für eine wettbewerbsfähige kapitalistische Wirtschaft im „Zeitalter der Digitalisierung“ die Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Menschen das A und O sind. Diesem Ziel dient sein Grundeinkommenskonzept. Für ein „anderes Zeitalter“ scheint Straubhaar dagegen Hartz IV durchaus angemessen, wie sein Lob für die Hartz-Reformen verdeutlicht. Grundsätzlich bleibt festzuhalten: Das Ziel des Marktliberalismus von Straubhaar ist keineswegs eine „freie Marktwirtschaft“: Es handelt sich bei ihm immer um eine (sozial)staatlich beförderte und abgesicherte Marktwirtschaft, in der der Sozialstaat Partner der privaten Wirtschaft sein soll (siehe Zitat unter Punkt 1). Die Marktwirtschaft Straubhaars ist primär an der Marktfähigkeit

und -leistung des Individuums interessiert. Diese Fähigkeiten und Leistungen sollen im Falle von Hartz IV erzwungen oder im Falle des Grundeinkommens à la Straubhaar vom Sozialstaat befördert werden. Der neue aktivierende Sozialstaat als „Partner“ der privaten Wirtschaft ist daher folgendem Ziel verpflichtet: „Ein Sozialstaat der Moderne muss auf Leistungswillige ausgerichtet sein, nicht auf die Leistungsverweigerer.“ (ebd.: 21) Eine andere Vorstellung vom Sozialstaat wäre dagegen, dass dieser *in erster Linie* an der Verwirklichung von sozialen Menschen-, Bürger- und Grundrechten und/oder an der Ermöglichung von Demokratie und Freiheit in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen ausgerichtet ist. Hier wäre der Sozialstaat Partner der Menschen- und Grundrechte, der Demokratie und Freiheit der Menschen in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen.

9. Leistung, Freiheit und Demokratie: eine grundsätzliche Kritik an Straubhaar

a) In einer modernen Gesellschaft kommt man bei der Bestimmung, was eigentlich Leistung ist, schnell in Schwierigkeiten. Auch damit, was mit dieser Leistung begründete Einkommen rechtfertigt. Ein Beitrag in der Frankfurter Rundschau vom 14. Juli 2017 bringt es auf den Punkt. Was am Markt belohnt wird, ist nicht Leistung, sondern ein Marktergebnis. Es zählt, was sich verkaufen lässt und einen guten Gewinn bringt. „Wer hart arbeitet und etwas Gutes herstellt, das sich aber nicht verkauft, war unproduktiv und hat damit nichts geleistet. Punkt.“ (ebd.) Und ob sich ein Produkt gut verkauft oder Gewinn bringt, hat viele verschiedene Ursachen. Außerdem: Der konkrete Leistungsbeitrag des Einzelnen bei der Produktion eines Gutes ist in einem arbeitsteiligen Produktionsprozess (im Betrieb wie in der Gesellschaft) unmöglich erfassbar. Fazit ist: Wer die individuelle Leistung(sfähigkeit), davon abgeleitete Einkommen inkl. deren Besteuerung, zur Grundlage ökonomischer und sozialer Betrachtungen macht, wird der Komplexität ökonomischer und sozialer Prozesse nicht gerecht. Auf einem weiteren Blatt steht die grundlegende Frage, ob eine auf dem Markt erbrachte Leistung überhaupt nützlich, sinnvoll, gemeinwohlförderlich ist, usw. oder, ob sie unnütz, gemeinwohl- und gesundheitsgefährdend bzw. ökologisch desaströs ist. Diese Dimension der Beurteilung von Leistung wird bei Straubhaar vollkommen ausgeblendet.

b) Straubhaars Freiheitsverständnis im Zusammenhang mit dem Grundeinkommen wird im Buch an zwei Stellen deutlich: Es wird die „Freiheit, Nein zu sagen“ als „fundamentale Voraussetzung für faire und auf Augenhöhe geführte Vertragsverhandlungen“ (Straubhaar 2017: 161) benannt, speziell die Möglichkeit, zu „Arbeitsangeboten, wenn sie schlecht bezahlt werden“, „Nein zu sagen, ohne dadurch die eigene Existenz zu gefährden“ (ebd.: 169). Es handelt sich also um eine „negative“ Freiheit, eine Freiheit, etwas ablehnen zu können. Die positive Freiheit, also die Freiheit, zu etwas Ja zu sagen, wird im Konsum verortet: „Eine kluge Sozialpolitik gibt den Menschen Geld und ermächtigt sie, selbst zu entscheiden, wofür sie es ausgeben, anstatt sie zu bevormunden und zu zwingen, etwas zu tun, was sie nicht wollen“ (ebd.: 185). Das Nein-sagen-können zur Lohn-/Erwerbsarbeit ist für Straubhaar verbunden mit der Ermächtigung zum freien Konsum – bewirkt durch die Sozialpolitik mit Grundeinkommen á la Straubhaar. Das Argument der positiven Konsumfreiheit durch Sozialpolitik ist natürlich keines, welches ausschließlich für das Grundeinkommen spricht. Genauso kann ein/e Arbeitslosengeldbezieher/in heute frei entscheiden, wofür sie/er das Geld ausgibt, ebenfalls ein/ Hartz-IV-Beziehende/r. Die Frage, die beim Grundeinkommen oder anderen sozialpolitischen Transfers gestellt werden muss, ist die: Reicht das Geld, um tatsächlich frei zu entscheiden, ob ich mir Bio-Produkte leisten kann oder nicht, einen fair gehandelten Kaffee oder nicht, eine Eigentumswohnung in grüner, ruhiger Lage oder eine Wohnung an einer verkehrsreichen Straße.
Natürlich ist das Argument Nein-sagen-zu-können für jegliches ausreichendes Grundeinkommen in der Tat ein großer Pluspunkt. Doch wäre ein Grundeinkommenskonzept, welches auch verbunden wird mit der materiellen und institutionellen Ermächtigung aller Menschen, über die Nutzung der Natur, die Gestaltung der Produktion und des Finanzwesens demokratisch mitzubestimmen, nicht noch mehr Freiheitsgewinn, und zwar auch im Sinne einer positiven Freiheit? Wäre es nicht erst tatsächlich eine freie Vertragsverhandlung auf dem (Arbeits-) Markt, wenn sie die Macht jedes Einzelnen einschließen würde, über die Nutzung der gemeinsamen Naturressourcen und über die Produktionsziele und -bedingungen demokratisch mit anderen zu entscheiden?

10. Fazit

Das diskutierte Buch von Straubhaar ist lesenswert, ebenso die angeführten Interviews und Erklärungen von ihm.

Erstens, weil die Lektüre ermöglicht zu verstehen, warum ein Marktliberaler wie Straubhaar ein Grundeinkommen befürwortet, und wie dieses und andere arbeitsmarkt- und sozialpolitische Rahmenbedingungen entsprechend seiner wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele ausgestaltet sein sollen.

Zweitens, weil die Lektüre die theoretischen Widersprüche des Marktliberalismus á la Straubhaar erfahr- und diskutierbar macht.

Drittens, weil durch die Lektüre der Blick bezüglich ökonomisch und politisch unterschiedlich motivierter Grundeinkommenskonzepte geschärft werden kann.

Angeführte Literatur:

Kumpmann, Ingmar: Einkommensverteilung und Wohlfahrt, in Blaschke, Ronald; Rätz, Werner (Hrsg.:), Teil der Lösung. Plädoyer für ein bedingungsloses Grundeinkommen, Zürich: Rotpunktverlag, 41-53.

---

i Straubhaar vergisst auch hier zu erwähnen, dass das Grundeinkommen nicht per se zu einer verbesserten Marktmacht der „Arbeitnehmer/innen“ führt, oder zur Freiheit, auf dem Arbeitsmarkt Nein zu sagen: Denn das ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Grundeinkommenskonzepts inkl. der damit verbundenen weiteren politischen Veränderungen.